

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Wehrheim

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung Wehrheim in ihrer Sitzung am 14.12.2001 folgende

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 21.12.1990 beschlossen:

I.

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 18,-- EUR pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöhen sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 EUR pro Person und Kilometer.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung	18,00 EUR
- Mitglieder der Ortsbeiräte	18,00 EUR
- Schriftführer der Ortsbeiräte	22,00 EUR
- Ehrenamtliche Beigeordnete	18,00 EUR
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	18,00 EUR
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	18,00 EUR
- sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	18,00 EUR
- Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	18,00 EUR

4. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung	150,00 EUR
- den/die Ausschußvorsitzende(n)	35,00 EUR
- den/die Fraktionsvorsitzende(n)	70,00 EUR
- den/ die ehrenamtliche Beigeordnete(r)	70,00 EUR
- die Ortsvorsteher/in	90,00 EUR

5. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Wer den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde der Vertretung von 18,00 EUR, höchstens jedoch 144,00 EUR je Kalendertag.

6. § 3 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

(6) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 22,00 EUR .

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Wehrheim, den 14.12.2001

Der Gemeindevorstand

gez. Michel (S.)
Michel,
Bürgermeister